

04. August 2020

Stellungnahme

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz

1. Verbot Werkverträge (Artikel 2 des Entwurfs, § 6a GSA-Fleisch-Entwurf)

Die Unternehmen der Fleischwirtschaft wollen die volle Verantwortung für die bei ihr in der Produktion Beschäftigten übernehmen und auf Werkverträge mit Subunternehmen verzichten. Wir befürchten allerdings, dass der vorliegende Gesetzentwurf europa- und verfassungsrechtlich nicht standhält. Damit wäre eine erhebliche und unzumutbare Rechtsunsicherheit für die Unternehmen verbunden.

Wir erwarten hierzu eine klare rechtsichere Regelung, wobei arbeitsteiliges Handeln zwischen Gesellschaften einer Unternehmensgruppe möglich bleibt, solange die Verantwortung zu 100 % beim Unternehmer liegt.

Mit Rücksicht auf kleine, mittelständische Betriebe mit regionaler Bedeutung, die keine durchgängige Produktion haben (z.B. nur an drei Wochentagen schlachten) und deshalb keine Vollzeitbeschäftigung bieten können, sollte der Schwellenwert für das Verbot der Werkverträge auf 100 Beschäftigte angehoben werden.

2. Kooperationsverbot (Artikel 2 des Entwurfs, § 6a)

Mit der Vorgabe eines alleinigen Inhabers für Fleischunternehmen und der Definition einer „übergeordneten Organisation“ als alleinigen Inhaber, wird jegliche Form des arbeitsteiligen Wirtschaftens unterbunden.

Unternehmenskooperationen mit abgestimmten Arbeitsabläufen, sowohl innerhalb eines Konzerns als auch zwischen voneinander rechtlich unabhängigen Unternehmen, wären so nicht mehr möglich und grundlegende gesellschaftsrechtliche Instrumente, die ein Unternehmertum ermöglichen, werden den Unternehmen der Fleischwirtschaft entzogen.

Eine solche Vorgabe hat mit Arbeits- oder Infektionsschutz absolut nichts zu tun und würde auf eine Zerschlagung der kleinen und mittelständischen Strukturen der Fleischwirtschaft hinauslaufen.

Um Werkverträge in Fleischunternehmen zu verbieten, sollte dies so eindeutig im Gesetz formuliert werden, ohne gesellschaftsrechtliche Konstellationen und Unternehmenskooperationen zu reglementieren.

3. **Verbot von Arbeitnehmerüberlassung** (Artikel 2 des Entwurfs, § 6a, 7 GSA-Fleisch-Entwurf)

Ein gleichzeitiges Verbot der Leiharbeit ist unverhältnismäßig und zur Zielerreichung des Gesetzes nicht notwendig.

Beim Einsatz von Leiharbeit trägt das Fleischunternehmen die volle Verantwortung für die Person, insbesondere hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Entlohnung. Die Leiharbeiterinnen und -arbeiter sind den Festangestellten gleichgestellt.

4. **Mindestbesichtigungsquote** (Art. 1 des Entwurfs, §21 Abs. 1a ArbSchG-Entwurf)

Eine bundeseinheitliche Kontrollintensität ist zu begrüßen.

5. **Wohnungen** (Artikel 3, §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 8, Anhang 4.4 ArbStättV-Entwurf)

Wohnungen, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden unter die Kontrolle des Arbeitsschutzes zu stellen, begrüßen wir. Allerdings ist die Definition der Gemeinschaftsunterkunft nicht eindeutig und damit nicht rechtssicher.

Hier bedarf es einer eindeutigen Definition. Zudem sollte die Kontrolle privat angemieteter Wohnungen Berücksichtigung finden.

6. **Strafmaß** (Artikel 2 des Entwurfs, § 7 GSA-Fleisch-Entwurf)

Gegen das vorgesehene Strafmaß bestehen keine Einwände, sofern die damit verbundenen einzuhaltenden Regeln eindeutig sind und gerade mit Blick auf das verfassungsrechtlich normierte Bestimmtheitsgebot keinen Interpretationsspielraum zulassen.

7. **Infektionsschutz** (Artikel 1, § 18 Abs. 2 und 3 ArbSchG)

Infektionsschutzmaßnahmen im Falle einer Pandemie in den Bereich Arbeitsschutz einzuordnen und dafür bundeseinheitliche Regelungen vorzusehen begrüßen wir.

Es muss dann gleichzeitig sichergestellt werden, dass es keine Kollisionen mit Gesundheitsschutzmaßnahmen der Bundesländer geben darf.

Bonn 04. August 2020

VDF